

Disziplinarordnung

(vgl. Disziplinarrecht aus Veranstaltung 2 „Aufsichtspflicht u.a.“)

§ 95 Absatz 1

Wenn ein Beamter die ihm obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt, begeht er ein

Dienstvergehen:

Folgende Disziplinarstrafen können verhängt werden

Ausspruch schriftlicher Missbilligungen (* durch den Schulleiter) ***Schulleiter ist diesem Fall „Dienstvorgesetzter für seine Dienststelle“ (§ 4 der Beamtenrechtszuständigkeitsverordnung, geändert am 12. 01. 2005 - GBl. S.123 / 2005)**

§ Verweis

§ Geldbuße

§ Gehaltskürzung

§ Versetzung in ein Amt mit niedrigem Endgrundgehalt

§ Entfernung aus dem Dienst,

§ Kürzung des Ruhegehalts,

§ Aberkennung des Ruhegehalts

Der Dienstvorgesetzte verhängt:

§ Verweis

§ Geldbuße

Das Disziplinargericht verhängt in einem Disziplinarverfahren:

§ Gehaltskürzung,

§ Versetzung in ein Amt mit niedrigem Endgrundgehalt

§ Entfernung aus dem Dienst,

§ Kürzung des Ruhegehalts,

§ Aberkennung des Ruhegehalts

↪ Bei Verdacht auf ein Dienstvergehen veranlasst der Dienstvorgesetzte die sogenannte **Vorermittlung**.

↪ Bekanntgabe des Ermittlungsergebnisses an den Beschuldigten und seine Anhörung.

↪ Einstellung der Verfahrens oder Verhängung einer Disziplinarstrafe

(Disziplinarverfügung mit

Begründung / Beschwerde dagegen ist möglich) oder Weitergabe zur Entscheidung an den höheren Dienstvorgesetzten oder Einleitungsbehörde.

Förmliches Disziplinarverfahren vor dem Disziplinargericht (Disziplinarkammer, Disziplinarsenat)

↪ Einleitung durch die Einleitungsbehörde (oft Ernennungsbehörde) oder der Beamte beantragt das Verfahren gegen sich selbst

↪ förmliche Untersuchung (kann entfallen, wenn eine Vorermittlung stattgefunden hat) und

- ↪ eventuelle Vernehmung des Beschuldigten und Anhörung
- ↪ der Untersuchungsbericht geht an die Einleitungsbehörde
- ↪ diese kann eventuell das Verfahren einstellen oder
- ↪ legt die Anschuldigungsschrift der *Disziplinarkammer* vor; damit ist das Verfahren dort anhängig
- ↪ der Beschuldigte erhält von der Kammer die Anschuldigungsschrift, zu der er sich äußern kann
- ↪ Hauptverhandlung (nicht öffentlich)
- **Urteil (Beschwerde oder Berufung ist möglich)**